



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 14 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2025

318.682.14 d

11.24

Vorwort zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2025

Der vorliegende Nachtrag enthält mehrere neue Bestimmungen zur Berücksichtigung des Mietzinses für verschiedene Konstellationen (Clusterwohnungen, Heimeintritt und Kinder, die bei beiden Elternteilen leben oder aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fallen) sowie einige Ergänzungen zur Berücksichtigung des Vermögens. Mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2025 ändern sich ausserdem die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf und die Mietzinsmaxima.

-
- 3144.01
1/25 Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, ist sein EL-Anteil gesondert zu berechnen. Das Kind gilt auch dann als bei beiden Elternteilen lebend, wenn einer der Elternteile lediglich ein Besuchsrecht hat, sofern sich das Kind wiederholt – z. B. an bestimmten Wochentagen, am Wochenende oder in den Ferien – über Nacht in der Wohnung dieses Elternteils aufhält.
- 3146.01
1/25 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten ausschliesslich für minderjährige Bezügerinnen und Bezüger eines IV-Taggelds. Sie kommen bis zum Ende des Kalendermonats zur Anwendung, in dem die Bezügerin oder der Bezüger das 18. Altersjahr vollendet. Ab dem darauffolgenden Kalendermonat werden die EL nach den Grundsätzen für volljährige Personen mit einem IV-Taggeld berechnet.
- 3146.02
1/25 Die EL für Minderjährige mit einem IV-Taggeld werden nach den Grundsätzen für Kinder, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben, gesondert berechnet. Rz 3143.03–3143.09 und 3143.12–14 sind sinngemäss anwendbar.
- 3146.03
1/25 Sind die Eltern der minderjährigen Person mit einem IV-Taggeld getrennt oder geschieden und lebt sie bei beiden Elternteilen, werden nach den Grundsätzen für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern berechnet, die bei beiden Elternteilen leben. Rz 3144.02–3144.04 und 3144.06 sind sinngemäss anwendbar.
- 3146.04
1/25 Für die Durchschnittsprämie nach Rz 3240.01 ist der Wohnort (Aufenthaltort) der minderjährigen Person mit einem IV-Taggeld massgebend.
- 3146.05
1/25 Erzielt die minderjährige Person mit einem IV-Taggeld ein Erwerbseinkommen, ist dieses ohne Berücksichtigung eines Freibetrages voll anzurechnen (vgl. Rz 3421.07).

- 3146.06
1/25 Bei Minderjährigen mit einem IV-Taggeld wird in der EL-Berechnung ein familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag gemäss den nachfolgenden Bestimmungen als Einnahme berücksichtigt.
- 3146.07
1/25 Lebt der oder die Minderjährige bei den Eltern oder einem Elternteil, entspricht die Höhe Unterhaltsbeitrages dem Einnahmenüberschuss, den die EL-Berechnung für die Eltern oder den Elternteil und der weiteren Personen (Ehegatte, Kinder) ergäbe, welche in die EL-Berechnung einzubeziehen wären.
Bei unverheirateten zusammenlebenden Eltern ist für jeden Elternteil eine separate Berechnung vorzunehmen.
- 3146.08
1/25 Leben die Eltern nicht zusammen, ist der Unterhaltsbeitrag des Elternteils, der nicht mit dem oder der Minderjährigen zusammenlebt, nach Kapitel 3.4.9.3 oder Kapitel 3.4.9.5 zu berechnen.
- 3231.05
1/25 Bei sogenannten Cluster-Wohnungen, bei denen sich mehrere private Wohneinheiten um einen oder mehrere Gemeinschaftsräume mit oder ohne Gemeinschaftsküche gruppieren, ist der Mietzins nur unter denjenigen Personen aufzuteilen, die in derselben Wohneinheit leben. Von einer Cluster-Wohnung ist auszugehen, wenn über die verschiedenen Wohneinheiten separate Einzelmietverträge bestehen und die Wohneinheiten über eine eigene Sanitärinfrastruktur verfügen.
- 3231.06
1/25 Bei EL-beziehenden Personen, die mit unterhaltspflichtigen Kindern zusammenleben, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente begründen oder aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fallen, ist der Mietzins für die «Berechnung ohne das Kind» wie folgt aufzuteilen:

- Werden für das Kind Unterhaltsleistungen bezahlt und ist ein Anteil der Unterhaltsleistungen für die Miete vorgesehen, so ist die anrechenbare Miete entsprechend zu reduzieren.¹
- Werden für das Kind keine Unterhaltsleistungen bezahlt oder ist kein Anteil der Unterhaltsleistungen für die Miete vorgesehen, ist der Mietzins bei EL-beziehenden Personen mit einem Kind um 20 Prozent zu reduzieren und bei EL-beziehenden Personen mit zwei oder drei Kindern für jedes Kind, das ausser Rechnung fällt, um 15 Prozent; bei vier und mehr Kindern ist die Hälfte des Mietzinses zu gleichen Teilen auf alle Kinder aufzuteilen und die anrechenbare Miete für jedes Kind, das ausser Rechnung fällt, um dessen Anteil zu reduzieren. (Zum Ganzen vgl. Berechnungsbeispiele in Anhang 12.1).

3231.07
1/25

Wenn die EL-beziehende Person eine Wohnung zusammen mit deren Eigentümer bewohnt und zwischen den Parteien ein Mietvertrag besteht, ist dieser grundsätzlich zu beachten, und der vereinbarte Mietzins ist (bis zum zulässigen Maximum nach Kap. 3.2.3.2 ff.) als Ausgabe zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass der Mietzins tatsächlich bezahlt wird und nicht offensichtlich übersetzt ist. Wenn kein Mietzins vereinbart wurde oder bezahlt wird, oder wenn der Mietzins offensichtlich übersetzt ist, dann ist vom Mietwert der Wohnung nach Rz 3433.02 zzgl. Nebenkostenpauschale nach Rz 3236.02 auszugehen und diese Summe zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen.²

3232.07
1/25

Personen und Ehepaare mit oder ohne Kinder, die in einer Cluster-Wohnung leben, gelten als

- alleine lebend oder als Familie, wenn die private Wohneinheit, in der sie leben, die Kriterien nach Rz 3231.05 erfüllt;

¹ [Urteil des BGer 9C_153/2022 vom 26. April 2023](#)

² [Urteil des EVG P 75/02 vom 16. Februar 2005](#)

- als in einer Wohngemeinschaft lebend, wenn die private Wohneinheit die Kriterien nach Rz 3231.05 nicht erfüllt.

- 3232.08
1/25 Die massgebende Haushaltsgrösse bestimmt sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Wohnen mehrere Personen, deren EL gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen zusammen, so bleiben diese Personen für die Bemessung der Haushaltsgrösse ausser Acht.
- 3232.09
1/25 Bei Einzelpersonen, die in einer Wohngemeinschaft leben, gelangt unabhängig von der Haushaltgrösse immer das Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung (vgl. Tabelle in Anhang 5.2).
- 3232.10
1/25 Die Mietzinsregion beurteilt sich nach der Zuteilung der politischen Gemeinde, in welcher das Mietobjekt liegt, zu einer Region. Diese Zuteilung ist in Anhang 1 der "Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung" geregelt.
- 3234.01
1/25 Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben (vgl. Anhang 5.2) um 6900 Franken. Die Miete ist notwendig, wenn die versicherte Person oder eine in die EL-Berechnung eingeschlossene Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist.
Auch wenn mehrere Personen, die in derselben Wohnung leben, auf einen Rollstuhl angewiesen sind, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben nur um 6900 Franken.³
- 3235.03
1/25 Bei Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach [Artikel 257b Absatz 1 OR](#) zu zahlen haben, wird für

³ [Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG](#)

die Heizkosten eine Pauschale zu den übrigen Nebenkosten hinzugezählt.

Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 1740 Franken.⁴

3236.02 Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen
1/25 selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, wird für die Nebenkosten ausschliesslich eine Pauschale anerkannt.

Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 3480 Franken.⁵

3390.01 Steht im Zeitpunkt des Heimeintritt bereits fest, dass eine
1/25 Rückkehr nach Hause nicht mehr möglich ist, sind der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten für die Wohnung gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.2.3 während der Kündigungsfrist – höchstens jedoch während sechs Monaten seit dem Wechsel auf die Heimberechnung – als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen.

3390.02 Steht im Zeitpunkt des Heimeintritts noch nicht fest, ob
1/25 eine Rückkehr nach Hause noch möglich ist, und wird die Wohnung beibehalten, sind der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.2.3 als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen. Ab dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass eine Rückkehr nach Hause nicht mehr möglich ist – spätestens jedoch nach dem Ablauf von 12 Monaten seit dem Heimeintritt – ist der Mietzins noch während der Dauer der Kündigungsfrist, höchstens jedoch während sechs Monaten, zu berücksichtigen. (Zum Zeitpunkt des Wechsels auf die Heimberechnung vgl. Rz 3152.01.)

3421.09 Bei der privilegierten Anrechnung sind vom Nettoerwerbseinkommen 1300 Franken bei Alleinstehenden und 1950
1/25

⁴ [Art. 16b Abs. 2 ELV](#)

⁵ [Art. 16a Abs. 3 ELV](#)

Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen, und vom Rest sind zwei Drittel anzurechnen.⁶ Der Freibetrag ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn das Einkommen nur während eines Teiles des für die Berechnung der EL massgebenden Jahres erzielt wurde.⁷

- 3421.10
1/25 Hat bei einem Ehepaar nur einer der Ehegatten einen EL-Anspruch, so sind vom Erwerbseinkommen dieses Ehegatten 1950 Franken in Abzug zu bringen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen. Das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne EL-Anspruch ist dagegen ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 Prozent anzurechnen.⁸
- 3423.04
1/25 Kosten eines privaten Fahrzeuges können nur dann als Gewinnungskosten berücksichtigt werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Arbeit des Versicherten stehen und diesem ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder ihm dessen Benützung bei Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann.⁹ Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den Berufsabzügen der direkten Bundessteuer. Für ein Auto beträgt sie gegenwärtig 70 Rappen und für ein Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rappen pro zurückgelegten Kilometer. Für alle übrigen Zweiräder beträgt die Entschädigung pauschal 700 Franken pro Jahr.¹⁰ Die Kilometerentschädigung ist bei allen privaten Fahrzeugen auf 3300 Franken pro Jahr begrenzt.¹¹
- 3443.03
1/25 Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule sind ab dem Zeitpunkt beim Vermögen anzurechnen, in dem für die versicherte Person die Möglichkeit besteht, diese zu beziehen.

⁶ ZAK 1985 S. 415 = [BGE 111 V 124](#)

⁷ ZAK 1972 S. 62

⁸ [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

⁹ ZAK 1980 S. 135

¹⁰ [Art. 5 Abs. 3](#) i.V.m. [Art. 3](#) und [Anhang der Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.1](#)

¹¹ [Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG; Art. 5 Abs. 1 der Berufskostenverordnung](#)

In der IV sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule ab dem Monat anzurechnen, der dem Eintritt der Rechtskraft der Rentenverfügung folgt. Dies gilt auch dann, wenn die Rente rückwirkend zugesprochen wird.¹²

Wenn die versicherte Person ihren Anspruch auf eine Invalidenrente der 2. Säule aktiv geltend macht, darf das Freizügigkeitskapital bis zum Entscheid über den Rentenanspruch nicht angerechnet werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine Rente offensichtlich nicht gegeben sind.¹³

3443.07 Nicht anzurechnen sind:

1/25

- der übliche Hausrat sowie zur Berufsausübung dienende Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
- Vermögenswerte, an denen die EL-beziehende Person lediglich eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht hat (zur Anrechnung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts bei den Einnahmen vgl. Rz 3433.02);
- Liegenschaften, die sich im Eigentum der EL-beziehenden Person befinden, die jedoch mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, das sich auf die gesamte Liegenschaft erstreckt (für Liegenschaften, die nur teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vgl. Rz 3445.07);
- der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung¹⁴ oder eines Wohnrechts;
- im Ausland liegende und nicht nach der Schweiz transferierbare oder sonstwie nicht verwertbare Vermögensstücke (wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Grundstückes in die Schweiz transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen);
- Vermögen, das gestützt auf BVV 3 angelegt ist, solange die Ausrichtung der Vorsorgeleistung nicht möglich ist;

¹² [Urteil des BGer 9C 135/2020 vom 30. September 2020](#)

¹³ [Urteil des BGer 8C 690/2023 vom 2. Juli 2024, E. 4.4 und 4.5](#)

¹⁴ [BGE 122 V 394](#)

- Sicherheiten nach Artikel 257e OR (Mietzinskaution, Mietzinsdepot) und Anteilsscheine an Wohnbaugenossenschaften¹⁵;
- Sicherheiten, die im Zusammenhang mit einem Heimeintritt geleistet werden (Heimdepot);
- Solidaritätsbeiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach [Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 7 AFZFG, die zu Lebzeiten ausgerichtet werden](#)¹⁶.

3493.02
1/25 In einem ersten Schritt werden der Grundbedarf der beiden Ehegatten und der Kinder ermittelt und die Einkommensverhältnisse festgestellt. Das Vorgehen entspricht demjenigen von Rz 3492.03 und 3492.04. Rz 3495.12 findet Anwendung.

In Abweichung vom betriebsrechtlichen Existenzminimum

- sind im Grundbedarf des betroffenen Kindes auch die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach Kapitel 3.2.9 zu berücksichtigen; und
- ist der Mietzins auf alle im Haushalt lebenden Personen einschliesslich der Kinder aufzuteilen; lebt nur ein Kind im Haushalt, werden diesem 20 Prozent des Mietzinses zugerechnet, bei zwei oder drei Kindern sind jedem Kind 15 Prozent zuzurechnen und bei vier oder mehr Kindern wird die Hälfte des Mietzinses zu gleichen Teilen auf die Kinder aufgeteilt; der verbleibende Mietzins wird zu gleichen Teilen auf die übrigen Personen im Haushalt aufgeteilt.

3495.06
1/25 Für die Festsetzung des Barunterhaltes für Kinder werden in einem ersten Schritt der Grundbedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils und der Kinder ermittelt und die Einkommensverhältnisse festgestellt. Das Vorgehen entspricht demjenigen von Rz 3492.03 und 3492.04.

In Abweichung vom betriebsrechtlichen Existenzminimum

¹⁵ [Urteil des BGER 9C_831/2016 vom 11. Juli 2017](#) E. 5

¹⁶ [Art. 4 Abs. 6 Bst. c und 8 AFZFG](#) in der ab dem 1. Februar 2025 geltenden Fassung

- sind im Grundbedarf des betroffenen Kindes auch die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach Kapitel 3.2.9 zu berücksichtigen; und
- ist der Mietzins auf alle im Haushalt lebenden Personen einschliesslich der Kinder aufzuteilen; lebt nur ein Kind im Haushalt, werden diesem 20 Prozent des Mietzinses zugerechnet, bei zwei oder drei Kindern sind jedem Kind 15 Prozent zuzurechnen und bei vier oder mehr Kindern wird die Hälfte des Mietzinses zu gleichen Teilen auf die Kinder aufgeteilt; der verbleibende Mietzins wird zu gleichen Teilen auf die übrigen Personen im Haushalt aufgeteilt.

3521.08 1/25 Vom Erwerbseinkommen nach Rz 3521.04, 3521.05 oder 3521.07 werden die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FZL, UV)¹⁷ und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder nach Rz 3421.05 abgezogen.

3521.09 1/25 Das sich ergebende Nettoeinkommen ist wie ein effektives Erwerbseinkommen (vgl. Rz 3421.07 ff.) anzurechnen.

3521.10 1/25 Werden die Beträge nach Rz 3521.04, 3521.05 oder das nach Rz 3521.07 festgelegte hypothetische Erwerbseinkommen mit dem tatsächlichen Erwerbseinkommen nicht erreicht, sind grundsätzlich die hypothetischen Erwerbseinkommen anzurechnen. Dabei können vom effektiven Erwerbseinkommen die AHV-Beiträge und allfällige Gewinnungskosten abgezogen und nur der Differenzbetrag als hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden.

3524.01 1/25 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt¹⁸ oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden

¹⁷ zu finden unter <http://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Diverse-Listen/Synoptische-Tabelle-Beitrags-und-Prämiensätze>

¹⁸ AHI 1997 S. 253 ff.

Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.¹⁹

Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung
2014	0,4
2015	0,2
2016	0,2
2017	0,15
2018	0,12
2019	0,11
2020	0,09
2021	0,06
2022	0,22
2023	0,66
2024*	0,72

(Quellen: für das Jahr 2014 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2016, S. 283, T 12.3.2, für die Jahre 2015–2019 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2021, S. 317, T 12.3 und für die Jahre 2020–2023 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2023 bis August 2024 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

3632.03 1/25 Werden die Mitglieder innerhalb der Gemeinschaft gepflegt, dann ist die in Rechnung gestellte Tagestaxe, höchstens jedoch 230 Franken pro Tag für die EL-Berechnung massgebend.

¹⁹ AHI 1994 S. 157

Anhänge

4 Plafonierung der jährlichen EL bei fünfjähriger Karenzfrist 1/25 (Rz 2450.01)

Sachverhalt

Ein Angehöriger eines Vertragsstaates, der seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit 6 Jahren ununterbrochen in der Schweiz hat, erhält eine ordentliche Teilrente der IV von Fr. 500.– pro Monat. Er bezahlt eine Miete von 14 000 Franken pro Jahr und benötigt eine Diät, die Mehrkosten verursacht.

Berechnung der EL

Die EL und die Rente dürfen zusammen Fr. 15 120.– (12 x 1 260) nicht übersteigen.

Die jährliche Rente beträgt im Beispiel Fr. 6 000.–, somit kann pro Jahr höchstens noch eine EL von Fr. 9 120.–* ausgerichtet werden.

	2025	
Ausgaben		
Lebensbedarf	20 670	
Krankenversicherungsprämie (tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie)	6 000	
Mietzins	<u>14 000</u>	
Total Ausgaben		40 670 ①
Einnahmen		
Rente	<u>6 000</u>	
Total Einnahmen		6 000 ②
Jährliche EL		
Ausgabenüberschuss (① minus ②)		34 670
EL im Jahr (plafoniert)		9 120 *
EL mit KV-Prämie (plafoniert)		15 120

* unter Ausklammerung des Betrages für die Krankenpflegeversicherung

Da die EL plafoniert ist, können keine Krankheitskosten mehr vergütet werden.

5 Bundesrechtliche Ansätze

5.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

^{1/25} (von Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben)

Stand 1.1.2025

	Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG
Alleinstehende	20 670
Ehepaare	31 005
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	20 670
Kinder ab 11 Jahren	
– 1. und 2. Kind je	10 815
– 3. und 4. Kind je	7 210
– 5. und weitere Kinder je	3 605
Kinder bis 11 Jahre	
– 1. Kind	7 590
– 2. Kind	6 325
– 3. Kind	5 270
– 4. Kind	4 390
– 5. und weitere Kinder je	3 660

5.2 Betrag für die Mietzinsausgaben

^{1/25} (inkl. Nebenkosten; [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#))

Stand 1.1.2025

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	18 900	18 300	16 680
2 Personen	22 320	21 720	20 160
3 Personen	24 780	23 760	22 200
4 und mehr Personen	27 060	25 920	24 000
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	11 160	10 860	10 080
Rollstuhlzuschlag	6 900	6 900	6 900

* Die Zugehörigkeit jeder einzelnen Gemeinde ist in der Verordnung über die Zuteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen geregelt.

5.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2025 nach Kantonen (Rz 3240.01)

1/25

Stand 2025

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Versicherer und Aufsicht > Prämienregionen im Ordner „Dokumente“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	7 344	5 328	1 752
Region 2	6 684	4 884	1 584
Region 3	6 228	4 536	1 476
BE			
Region 1	7 788	5 568	1 812
Region 2	7 008	5 124	1 620
Region 3	6 492	4 704	1 488
LU			
Region 1	6 468	4 824	1 500
Region 2	6 084	4 524	1 392
Region 3	5 868	4 380	1 344
UR	5 568	4 152	1 272
SZ	5 964	4 392	1 368
OW	5 724	4 236	1 320
NW	5 772	4 272	1 332
GL	6 192	4 512	1 428
ZG	5 772	4 260	1 344
FR			
Region 1	7 188	5 316	1 692
Region 2	6 576	4 920	1 536
SO	6 936	5 088	1 584
BS	8 088	5 988	1 968

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	7 788	5 652	1 836
Region 2	7 272	5 232	1 680
SH			
Region 1	6 792	5 076	1 560
Region 2	6 360	4 704	1 452
AR	6 156	4 524	1 428
AI	5 076	3 768	1 188
SG			
Region 1	6 660	4 896	1 572
Region 2	6 192	4 596	1 440
Region 3	5 940	4 380	1 368
GR			
Region 1	6 312	4 656	1 500
Region 2	5 880	4 284	1 392
Region 3	5 544	4 128	1 320
AG	6 552	4 848	1 524
TG	6 324	4 608	1 488
TI			
Region 1	8 460	6 252	1 944
Region 2	7 812	5 832	1 800
VD			
Region 1	8 052	5 928	1 932
Region 2	7 548	5 580	1 824
VS			
Region 1	6 768	5 004	1 584
Region 2	5 832	4 368	1 308
NE	7 932	5 952	1 812
GE	8 556	6 420	1 980
JU	7 740	5 628	1 728

5.4 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) (für teilinvalide Personen)

Stand 1.1.2025

Invaliditätsgrad	Betrag	Nettoerwerbseinkommen
40% bis unter 50%	Der um einen Drittel erhöhte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	27 560
50% bis unter 60%	Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	20 670
60% bis unter 70%	Zwei Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	13 780
ab 70%		0

5.5 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14b ELV](#) 1/25 (für nichtinvalide Witwen und Witwer)

Stand 1.1.2025

Alter	Betrag	Nettoerwerbseinkommen
18 bis 40 Jahre	Doppelter Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	41 340
41 bis 50 Jahre	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	20 670
51 bis 60 Jahre	Zwei Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	13 780
ab 60 Jahren		0

5.6 **Beträge für die EL-Mindesthöhe nach Artikel 9 Absatz 1**
 1/25 **Buchstabe b ELG für das Jahr 2025 nach Kantonen**
 (Rz 3720.01 zweiter Teilstrich)

Stand 2025

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Versicherte und Aufsicht > Prämienregionen im Ordner „Dokumente“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	4 404	3 204	1 044
Region 2	4 008	2 928	948
Region 3	3 744	2 724	888
BE			
Region 1	4 668	3 336	1 080
Region 2	4 200	3 072	972
Region 3	3 900	2 820	900
LU			
Region 1	3 888	2 892	900
Region 2	3 648	2 712	840
Region 3	3 516	2 628	804
UR	3 348	2 484	756
SZ	3 576	2 640	816
OW	3 432	2 544	792
NW	3 456	2 568	804
GL	3 708	2 712	852
ZG	3 456	2 556	804
FR			
Region 1	4 308	3 192	1 008
Region 2	3 948	2 952	924
SO	4 164	3 060	948
BS	4 848	3 600	1 188

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	4 668	3 384	1 104
Region 2	4 368	3 144	1 008
SH			
Region 1	4 080	3 048	936
Region 2	3 816	2 820	864
AR	3 696	2 712	852
AI	3 048	2 268	708
SG			
Region 1	3 996	2 940	948
Region 2	3 708	2 760	864
Region 3	3 564	2 628	816
GR			
Region 1	3 792	2 796	900
Region 2	3 528	2 568	840
Region 3	3 324	2 472	792
AG	3 936	2 904	912
TG	3 792	2 772	888
TI			
Region 1	5 076	3 744	1 164
Region 2	4 680	3 504	1 080
VD			
Region 1	4 824	3 552	1 164
Region 2	4 524	3 348	1 092
VS			
Region 1	4 056	3 000	948
Region 2	3 492	2 616	792
NE	4 764	3 564	1 092
GE	5 136	3 852	1 188
JU	4 644	3 372	1 044

6 Faktoren für die Anrechnung von Erwerbseinkommen (Rz 3421.05 ff.)

1/25

Konstellation	Grundleistung		Freibetrag			Anrechnung		
	Ehegatte A	Ehegatte B	Ehegatte A	Ehegatte B	Kinder ³	Ehegatte A	Ehegatte B	Kinder ³
Ehepaar	Rente ¹ / HE	Rente ¹ / HE	1 950 ^{4,5}	1 950 ^{4,5}	1 950 ^{4,6}	2/3 ⁵	2/3 ⁵	2/3 ⁶
Ehepaar	Rente ¹ / HE	nicht invalid ²	1 950 ^{4,7}	0 ⁷	1 950 ^{4,6}	2/3 ⁷	0.8 ⁷	2/3 ⁶
Ehepaar	Rente ¹ / HE	IV-Taggeld	1 950 ^{4,5,8}	0 ⁸	1 950 ^{4,6,8}	2/3 ^{5,8}	1 ⁸	2/3 ^{6,8}
Ehepaar	IV-Taggeld	nicht invalid ²	0 ⁹	0 ⁹	-	1 ⁹	1 ⁹	-
Ehepaar	IV-Taggeld	IV-Taggeld	0 ⁹	0 ⁹	-	1	1	-
Alleinstehend mit Kind	Rente ¹ / HE	-	1 950 ^{4,5}	-	1 950 ⁴	2/3 ⁵	-	2/3 ⁶
Alleinstehend ohne Kind	Rente ² / HE	-	1 300 ⁵	-	-	2/3 ⁵	-	-
Alleinstehend ohne Kind	IV-Taggeld	-	0 ⁹	-	-	1 ⁹	-	-
Minderjährig mit IV-Taggeld	-	-	-	-	0 ¹⁰			

1 Tatsächliche Rente oder EL-Anspruch trotz fehlender Grundleistung nach Rz 2230.01 und 2230.02.

2 = Personen ohne eigenen EL-Anspruch

3 Gilt nur für Kinder, die beim EL-berechtigten Elternteil oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Für Kinder, die nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben, vgl. Rz 3143.11.

4 Der Freibetrag von CHF 1950 ist vom Total der Erwerbseinkommen der renten- oder hilflosenentschädigungsberechtigten Ehegatten und der Kinder einmalig in Abzug zu bringen.

5 Rz 3421.09

6 Rz 3421.11

- 7 Rz 3421.10
- 8 Rz 3421.08
- 9 Rz 3421.07
- 10 Rz 3146.04

9 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die 1/25 Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01 ff.)

Stand 1. Januar 2025

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf¹</i>	
– für Alleinstehende	20 670
– für Ehepaare	31 005
– für Kinder ab 11 Jahren	
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 815
– für jedes der weiteren zwei Kinder	7 210
– für jedes der übrigen Kinder	3 605
– für Kinder bis 11 Jahre	
– für das erste Kind	7 590
– für das zweite Kind	6 325
– für das dritte Kind	5 270
– für das vierte Kind	4 390
– für jedes der übrigen Kinder	3 660
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	8 556
– für Kinder	1 980
– für junge Erwachsene	6 420
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)¹</i>	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	18 900
– Ehepaar ohne Kinder	22 320
– Ehepaar mit einem Kind	24 780
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	27 060
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ²	11 160

¹ bei zu Hause lebenden Personen

² Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).

	Jahresbeträge in Franken
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	18 300
– Ehepaar ohne Kinder	21 720
– Ehepaar mit einem Kind	23 760
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	25 920
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ²	10 860
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	16 680
– Ehepaar ohne Kinder	20 160
– Ehepaar mit einem Kind	22 200
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	24 000
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ²	10 080
<i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i>	
– bei Alleinstehenden	30 000
– bei Ehepaaren	50 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normal- fall)	112 500
– Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)	300 000
a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt	
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehen- den Person bewohnt, die eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	

	Jahresbeträge in Franken
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner in Heimen und Spitälern, die das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG erreicht haben	1/10
Heimkosten ³	keine Begrenzung
Betrag für persönliche Auslagen ⁴	4 800
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

³ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

⁴ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

10 Ermittlung der Ausgaben

1/25

10.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern

1/25

(Kap. 3.2.2.4)

Konstellation a: Normalfall

Sachverhalt

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (15, 13, 10 und 6 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Alle Kinder werden in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 15-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 13-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 10-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 270
Kind 6-jährig	4. Kind bis 11 Jahre	4 390

Konstellation b: Kinder, die ausser Rechnung fallen

Sachverhalt 1:

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (17, 14, 10 und 7 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Das älteste Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 325
Kind 7-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 270

Sachverhalt 2:

Ein Ehepaar mit 5 Kindern (20, 17, 14, 10 und 7 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Das 17-jährige Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 20-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 10-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 270
Kind 7-jährig	4. Kind bis 11 Jahre	4 390

Konstellation c: Kinder, deren EL gesondert berechnet wird**Sachverhalt 1:**

Ein Ehepaar hat 4 Kinder (19, 16, 12 und 8 Jahre). Das älteste Kind lebt alleine, die anderen Kinder bei den Eltern.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 19-jährig	Alleinstehende ¹	20 670
Kind 16-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 12-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 8-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 270

Sachverhalt 2:

Ein Ehepaar hat 5 Kinder (20, 17, 14, 10 und 7 Jahre). Das älteste Kind lebt alleine, die anderen Kinder bei den Eltern. Das 17-jährige Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 20-jährig	Alleinstehende ²	20 670
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 325
Kind 7-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 270

¹ vgl. Rz 3143.04

² vgl. Rz 3143.04

Konstellation d: **Kinder eines geschiedenen Ehepaares**

Sachverhalt 1:

Ein geschiedenes Ehepaar hat 4 Kinder (19, 16, 12 und 8 Jahre). Die älteren beiden Kinder leben beim rentenbeziehenden Vater, die jüngeren bei der nichtinvaliden Mutter.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 19-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 16-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 12-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 8-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 325

Sachverhalt 2:

Ein geschiedenes Ehepaar hat 4 Kinder (17, 14, 10 und 7 Jahre). Das 17- und das 10-jährige Kind leben beim rentenbeziehenden Vater, die beiden anderen bei der nichtinvaliden Mutter.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 17-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 325
Kind 7-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 325

10.2 Mietzinsmaximum

^{1/25} (Kap. 3.2.3.2)

Beispiel a: Ehepaar mit Kindern

Sachverhalt

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (15, 13, 10 und 6 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Chur / GR. Alle Kinder werden in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Massgebende Parameter

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.05)
Massgebende Haushaltsgrösse:	6 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum

Haushaltsmaximum:	25 920	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	25 920	

→ In der EL-Berechnung kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 25 920 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Beispiel b: Ehepaar mit Kindern und weiteren Personen**Sachverhalt**

Ein Ehepaar mit 2 Kindern (19 und 13 Jahre) lebt zusammen mit der Grossmutter in einem gemeinsamen Haushalt in Avenches / VD. Das ältere Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Massgebende Parameter

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.05)
Massgebende Haushaltsgrösse:	3 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	3	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum

Haushaltsmaximum:	22 200	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	22 200	

→ In der EL-Berechnung kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 22 200 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Beispiel c: Konkubinatspaar ohne Kinder**Sachverhalt**

Ein Konkubinatspaar lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Zürich / ZH. Beide Partner beziehen eine Altersrente und EL.

Massgebende Parameter Frau

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	1	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Frau

Maximum für Person in WG:	11 160	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	(Rz 3234.03)
Total:	11 160	

→ In der EL-Berechnung der Frau kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 11 160 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Massgebende Parameter Mann

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	1	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Mann

Maximum für Person in WG:	11 160	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	(Rz 3234.03)
Total:	11 160	

→ In der EL-Berechnung des Mannes kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 11 160 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Beispiel d: Konkubinatspaar mit Kindern

Sachverhalt

Ein Konkubinatspaar lebt mit seinen beiden Kindern (8 und 5 Jahre) in einem gemeinsamen Haushalt in Lugano / TI. Die Mutter bezieht eine IV-Rente und EL, der Vater ist nichtinvalid.

Massgebende Parameter

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.05)
Massgebende Haushaltsgrösse:	3 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum

Haushaltsmaximum:	23 760	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	23 760	

→ In der gemeinsamen EL-Berechnung der Mutter und der Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 23 760 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Beispiel e: **Geschiedenes Ehepaar mit Kindern**

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar hat 2 Kinder (10 und 7 Jahre). Der rentenbeziehende Vater lebt zusammen mit seiner neuen Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt in Grenchen / SO und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Die beiden Kinder leben bei der nichtinvaliden Mutter in Aarwangen / BE.

Massgebende Parameter Vater

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	ja	(Rz 3234.01)

Mietzinsmaximum Vater

Maximum für Person in WG:	10 860	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag (1/2 von 6 900):	3 450	(Rz 3234.03)
Total:	14 310	

→ In der EL-Berechnung des Vaters kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 14 310 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Massgebende Parameter Kinder

Wohnform:	Häusl. Gemeinschaft	(Rz 3143.03)
Anzahl Kinder:	2	(Rz 3143.07)
Mietzinsregion:	3	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Kinder

Maximum für beide Kinder:	20 160	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	20 160	
Maximum pro Kind:	10 080	

→ In der gesonderten EL-Berechnung für die beiden Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 10 080 Franken pro Kind und Jahr anerkannt werden.

Beispiel f: Kinder, die zusammenleben

Sachverhalt

Ein verwitweter Mann im Rentenalter hat 3 Kinder (24, 22 und 19 Jahre). Er lebt alleine in Sargans / SG. Die Kinder leben zu Ausbildungszwecken in St. Gallen / SG in einer gemeinsamen Wohnung.

Massgebende Parameter Vater

Wohnform:	Alleine lebend	(Rz 3232.04)
Massgebende Haushaltsgrosse:	1 Person	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Vater

Haushaltsmaximum:	18 300	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	18 300	

→ In der EL-Berechnung des Vaters kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 18 300 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Massgebende Parameter Kinder

Wohnform:	Zusammenlebende Kinder	(Rz 3143.09)
Anzahl Kinder:	3	(Rz 3143.09)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Kinder

Maximum für alle drei Kinder:	23 760	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	23 760	
Maximum pro Kind:	7 920	

→ In der gesonderten EL-Berechnung für die drei Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 7 920 Franken pro Kind und Jahr anerkannt werden.

Beispiel g: Konkubinatspaar in einer rollstuhlgängigen Wohnung

Sachverhalt

Ein Konkubinatspaar lebt zusammen mit seiner erwachsenen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt in Glarus / GL. Beide Konkubinatspartner haben einen EL-Anspruch. Die Frau ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Die Tochter bezieht keine EL.

Massgebende Parameter Frau

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	ja	

Mietzinsmaximum Frau

Maximum für Person in WG:	10 860	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag (1/3 von 6 900):	2 300	(Rz 3234.03)
Total:	13 160	

→ In der EL-Berechnung der Frau kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 13 160 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Massgebende Parameter Mann

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	ja	

Mietzinsmaximum Mann

Maximum für Person in WG:	10 860	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag (1/3 von 6 900):	2 300	(Rz 3234.03)
Total:	13 160	

→ In der EL-Berechnung des Mannes kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 13 160 Franken pro Jahr anerkannt werden.

11 Ermittlung der Einnahmen

1/25

11.1 Berechnungsbeispiele für Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehegatten und Kinder

1/25

(Kap. 3.2.7 und 3.4.9)

Beispiel a: Zusammenlebende unverheiratete Eltern mit einem Kind

Sachverhalt

Ein unverheiratetes Paar lebt mit seinem gemeinsamen dreijährigen Kind im Kanton Bern in einem gemeinsamen Haushalt. Das Kind wird ausschliesslich durch die Mutter betreut. Diese bezieht eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 51 Prozent. Im Zeitpunkt der Genehmigung der Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge absolvierte der Vater eine Weiterbildung und erzielte deshalb lediglich ein Jahreseinkommen von 40 000 Franken. Mittlerweile verdient er 80 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung

Da das Paar nicht verheiratet ist, ist der Mann nur gegenüber dem gemeinsamen Kind unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

a) Ermittlung des Einkommens

Einkommen	Vater	Mutter	Kind
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	80 000		
Hypothetisches Erwerbseinkommen ./ Sozialversicherungsbeträge	<u>10 160</u>		
Rente IV		<u>12 300</u>	4 920
Rente BVG			
Familienzulagen			<u>2 760</u>
Total Einkommen	69 840	12 300	7 680

b) Ermittlung des Grundbedarfes¹

Grundbedarf	Vater	Mutter	Kind
Grundbetrag	10 200 ²	10 200 ²	4 800
Mietzins (ungeteilt) ³	9 600	9 600	

¹ Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

² Hälfte des Betrages für ein zusammenlebendes Paar mit Kind gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen ([BGE 144 III 502](#)).

³ Hälfte des effektiv geschuldeten Mietzinses, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

Mietzinsanteil Kind ⁴	-1 920	-1 920	3 840
Krankenversicherungsprämie ⁵	5 904	5 904	<u>1 340</u>
Sozialversicherungsbeiträge		<u>530</u>	
Berufsauslagen	<u>3 200</u>		
Fremdbetreuungskosten ⁶			<u>0</u>
Total Grundbedarf	26 984	24 314	9 980

c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge

Überschuss / Manko	Vater	Mutter	Kind
Total Einkommen	69 840	12 300	7 680
./. Total Grundbedarf	<u>26 984</u>	<u>24 314</u>	<u>9 980</u>
Überschuss / Manko	42 856 ①	-12 014	-2 300

⁴ vgl. Rz 3495.06.

⁵ Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

⁶ vgl. Rz 3495.06.

Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind
Barunterhalt (max. ①)	-2 300		2 300 ②
Betreuungsunterhalt (max. ①–②)	-12 014	12 014	

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Bar- und Betreuungsunterhalt in der Höhe von 14 314 Franken pro Jahr leisten kann.

Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind
Überschuss nach Unterhalt	28 542		
Verteilung Überschuss nach Köpfen	2	0	1
Anteil Überschuss	19 028		9 514

Unterhaltsbeiträge nach Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind
Barunterhalt vor Überschussverteilung	-2 300		2 300
Anteil Überschuss	<u>-9 514</u>		<u>9 514</u>
Total Barunterhalt	-11 814		11 814
Betreuungsunterhalt vor Überschussverteilung	-12 014	12 014	
Anteil Überschuss	<u>0</u>	<u>0</u>	
Total Betreuungsunterhalt	-12 014	12 014	

In der EL-Berechnung sind ein Betreuungsunterhalt von 12 014 Franken als Einnahme der Mutter und ein Barunterhalt in der Höhe von 11 814 Franken als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des Kindes anzurechnen.

Beispiel b: Getrennt lebende unverheiratete Eltern mit zwei Kindern

Sachverhalt

Zwei getrennt lebende unverheiratete Eltern wohnen im Kanton Bern und haben zwei gemeinsame Kinder im Alter von 17 und 15 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. Die Mutter bezieht eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 45 Prozent und ist nicht erwerbstätig. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 6240 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Höhe des Unterhaltes behördlich festlegen zu lassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3491.08).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung

Da das Paar nie verheiratet war, ist der Mann nur gegenüber den gemeinsamen Kindern unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner früheren Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

a) Ermittlung des Einkommens

Einkommen	Vater	Mutter	Kind 17-j.	Kind 15-j.
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	100 000			
Hypothetisches Erwerbseinkommen		26 147 ¹		
./. Sozialversicherungsbeträge	<u>15 000</u>			
Rente IV		<u>5 916</u>	2 460	2 460
Rente BVG				
Familienzulagen			<u>3 480</u>	<u>2 760</u>
Total Einkommen	85 000	32 063	5 940	5 220

¹ Gemäss Artikel [14a ELV](#).

b) Ermittlung des Grundbedarfes²

Grundbedarf	Vater	Mutter	Kind 17-j.	Kind 15-j
Grundbetrag	14 400 ³	16 200 ⁴	7 200	7 200
Mietzins (ungeteilt) ⁵	16 140	18 960		
Mietzinsanteil Kinder ⁶		-5 688	2 844	2 844
Krankenversicherungsprämie ⁷	5 904	5 904	<u>1 340</u>	<u>1 340</u>
Sozialversicherungsbeiträge		<u>530</u>		
Berufsauslagen	<u>3 200</u>			
Fremdbetreuungskosten ⁸				
Total Grundbedarf	39 644	35 906	11 384	11 384

² Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

³ Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

⁴ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

⁵ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

⁶ vgl. Rz 3495.06.

⁷ Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

⁸ vgl. Rz 3495.06.

c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge

Überschuss / Manko	Vater	Mutter	Kind 17-j.	Kind 15-j.
Total Einkommen	85 000	32 063	5 940	5 220
./. Total Grundbedarf	<u>39 644</u>	<u>35 906</u>	<u>11 384</u>	<u>11 384</u>
Überschuss / Manko	45 356 ①	-3 843	-5 444	-6 164

Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung

Barunterhalt (max. ①)	-11 608		5 444	6 164 ②
Betreuungsunterhalt (max. ①-②)	0	0		

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den ganzen Barunterhalt in der Höhe von 11 608 Franken pro Jahr leisten kann.

Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind 17-j.	Kind 15-j.
Überschuss nach Unterhalt	33 748			
Verteilung Überschuss nach Köpfen	2	0	1	1
Anteil Überschuss	16 874	0	8 437	8 437
Unterhaltsbeiträge nach Überschussverteilung				
Barunterhalt vor Überschussverteilung	-11 608		5 444	6 164
Anteil Überschuss	<u>-16 874</u>		<u>8 437</u>	<u>8 437</u>
Total Barunterhalt	-28 482		13 881	14 601
Betreuungsunterhalt vor Überschussverteilung	0	0		
Anteil Überschuss	<u>0</u>	<u>0</u>		
Total Betreuungsunterhalt	0	0		

In der EL-Berechnung ist ein Barunterhalt von 13 881 Franken als Einnahme des 17-jährigen Kindes und von 14 601 Franken als Einnahme des 15-jährigen Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 3480 bzw. 2760 Franken als Einnahme anzurechnen.

Beispiel c: Geschiedenes Ehepaar mit einem Kind

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat ein gemeinsames Kind im Alter von 6 Jahren. Aufgrund der gesundheitlichen Situation der Mutter wird das Kind an zwei bis drei Tagen pro Woche in einer Kindertagesstätte betreut. Die Frau bezieht eine ganze Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 77 Prozent. Der Mann befand sich vor der Scheidung noch in Ausbildung. Im Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass kein ausreichender Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden konnte. Vier Jahre nach der Scheidung erzielt der Mann ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nicht an die neue Situation angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinem Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

a) Ermittlung des Einkommens

Einkommen	Vater	Mutter	Kind
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	100 000		
Hypothetisches Erwerbseinkommen			
./.. Sozialversicherungsbeträge	<u>15 000</u>		
Rente IV		18 444	7 380
Rente BVG		<u>18 000</u>	3 600
Familienzulagen			<u>2 760</u>
Total Einkommen	85 000	36 444	13 740

b) Ermittlung des Grundbedarfes¹

Grundbedarf	Vater	Mutter	Kind
Grundbetrag	14 400 ²	16 200 ³	4 800
Mietzins (ungeteilt) ⁴	13 800	15 600	
Mietzinsanteil Kind ⁵		-3 120	3 120
Krankenversicherungsprämie ⁶	5 904	5 904	1 390
Sozialversicherungsbeiträge		<u>530</u>	
Berufsauslagen	<u>3 200</u>		
Fremdbetreuungskosten ⁷			<u>7 000</u>
Total Grundbedarf	37 304	35 114	16 310

¹ Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

² Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

³ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

⁴ Hälfte des effektiv geschuldeten Mietzinses, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

⁵ vgl. Rz 3493.02.

⁶ Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

⁷ vgl. Rz 3493.02.

c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge

Überschuss / Manko	Vater	Mutter	Kind
Total Einkommen	85 000	36 444	13 740
./. Total Grundbedarf	<u>37 304</u>	<u>35 114</u>	<u>16 310</u>
Überschuss / Manko	47 696 ①	1 330	-2 570

Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung

Barunterhalt (max. ①)	-2 570 ③	0 ④	2 570
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt (max. ①–③)	0	0	

Als EL-Bezügerin verfügt die Mutter über ein Einkommen, das lediglich ihren eigenen Unterhalt deckt. Der Vater muss deshalb alleine für den Barunterhalt aufkommen. Die Prüfung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums hat ergeben, dass er den gesamten Unterhalt in der Höhe von 2570 Franken pro Jahr leisten kann.

Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind
Überschuss nach Unterhalt	45 126	3 462	
Verteilung Überschuss nach Köpfen	2	2	1
Anteil Überschuss	18 050	18 050	9 025
 Barunterhalt nach Überschussverteilung			
Barunterhalt vor Überschussverteilung	-2 570	0	2 570
Anteil Überschuss zugunsten Kind ⁸	<u>-8 780</u>	<u>-245</u>	<u>9 025</u>
Total Barunterhalt (rechnerisch)	-11 350	-245	11 595
Total Barunterhalt für EL-Berechnung	-11 350	0 ⁹	11 350

⁸ Aufteilung im prozentualen Verhältnis der elterlichen Überschüsse.

⁹ Umkehrschluss aus [Art. 7 Abs. 2 ELV](#) und Rz 3495.02.

Ehegatten- und Betreuungsunterhalt nach Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt vor Überschussverteilung	0	0	
Anteil Überschuss ¹⁰	17 560	490	
Total Ehegatten- und Betreuungsunterhalt	-17 070	17 070	

In der EL-Berechnung sind ein Ehegatten- und Betreuungsunterhalt von 17 070 Franken als Einnahme der Mutter und ein Barunterhalt von 11 350 Franken als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des Kindes anzurechnen.

¹⁰ Aufteilung im prozentualen Verhältnis der elterlichen Überschüsse.

Beispiel d: Geschiedenes Ehepaar mit zwei Kindern

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat zwei gemeinsame Kinder im Alter von 19 und von 15 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. Das volljährige Kind absolviert ein Studium. In den ersten Jahren nach der Scheidung war die Mutter zu 30 Prozent erwerbstätig. Aktuell bezieht sie mit einer unvollständigen Beitragsdauer eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 51 Prozent und kann trotz ausreichender Bemühungen keine Stelle finden. Aufgrund einer akuten Erkrankung bezog der Mann im Zeitpunkt der Scheidung eine befristete IV-Rente. Im Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass kein ausreichender Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden konnte. Mittlerweile ist der Mann wieder genesen und erzielt ein Jahreseinkommen von 70 000 Franken; dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von insgesamt 6240 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nicht an die neue Situation angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinen Kindern unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für die Kinder setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

a) Ermittlung des Einkommens

Einkommen	Vater	Mutter	Kind 19-j.	Kind 15-j.
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	70 000		3 600	
Hypothetisches Erwerbseinkommen ./.. Sozialversicherungsbeträge	<u>9 800</u>			
Rente IV		7 365	2 940	2 940
Rente BVG		<u>4 000</u>	800	800
Familienzulagen			<u>3 480</u>	<u>2 760</u>
Total Einkommen	60 200	11 356	10 820	6 500

b) Ermittlung des Grundbedarfes¹

Grundbedarf	Vater	Mutter	Kind 19-j.	Kind 15-j.
Grundbetrag	14 400 ²	16 200 ³	7 200	7 200
Mietzins (ungeteilt) ⁴	13 800	17 400		
Mietzinsanteil Kinder ⁵		-5 220	2 610	2 610
Krankenversicherungsprämie ⁶	5 904	5 904	4 416	1 340
Sozialversicherungsbeiträge		<u>530</u>		
Berufsauslagen	<u>3 200</u>			
Fremdbetreuungskosten ⁷			<u>0</u>	<u>0</u>
Total Grundbedarf	37 304	34 814	14 226	11 150

¹ Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

² Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

³ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

⁴ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

⁵ vgl. Rz 3493.02.

⁶ Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

⁷ vgl. Rz 3493.02.

c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge für den Ex-Ehegatten und das minderjährige Kind

Überschuss / Manko	Vater	Mutter	Kind 15-j.
Total Einkommen	60 200	11 356	6 500
./. Total Grundbedarf	<u>37 304</u>	<u>34 814</u>	<u>11 150</u>
Überschuss / Manko	22 896 ①	-23 458	-4 650

**Unterhaltsbeiträge vor Überschuss-
verteilung**

Barunterhalt minderjähriges Kind (max. ①)	-4 650		4 650 ②
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt (max. ①-②)	-23 458	23 458 ③	

d) Berechnung der Unterhaltsbeiträge für das volljährige Kind

Überschuss / Manko	Vater	Kind 19-j.
Total Einkommen	60 200	10 820
./ Total Grundbedarf	37 304	<u>14 226</u>
./ Zuschlag von 20 % zum Grundbedarf ⁸	7 461	
./ Barunterhalt minderjähriges Kind	4 650	
./ Betreuungs- und Ehegattenunterhalt	<u>23 458</u>	
Überschuss / Manko	-12 673 ④	-3 406

Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung

Barunterhalt minderjähriges Kind (max. ①)	-4 650	
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt (max. ①-②)	-23 458	
Barunterhalt volljähriges Kind (max. ④)	0	0

⁸ vgl. Rz 3493.04 mit Hinweis auf [BGE 118 II 97](#) und [Urteil des BGer 5A_20/2017 vom 29. November 2017](#).

Der Vater müsste für das minderjährige Kind und seine Ex-Frau theoretisch einen Gesamtunterhalt in der Höhe von 28 108 Franken leisten. Sein eigener Überschuss beträgt jedoch lediglich 22 896 Franken. Aus diesem Betrag wird zunächst der Barunterhalt des minderjährigen Kindes finanziert, danach – soweit möglich – der Betreuungsunterhalt. Für das volljährige Kind kann kein Barunterhalt geleistet werden.

Unterhaltsbeiträge nach Kürzung	Vater	Mutter	Kind 19-j.	Kind 15-j.
Barunterhalt minderjähriges Kind	-4 650			4 650
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt	-18 246	18 246		
Barunterhalt volljähriges Kind	0		0	

In der EL-Berechnung sind ein Ehegatten- und Betreuungsunterhalt von 18 246 Franken als Einnahme der Mutter und ein Barunterhalt von 4650 Franken als Einnahme des 15-jährigen Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Ausbildungszulagen in der Höhe von insgesamt 6240 Franken als Einnahme des jeweiligen Kindes anzurechnen.

Beispiel e: Getrenntes Ehepaar mit einem Kind und gemeinsamer Obhut**Sachverhalt**

Ein getrennt lebendes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat ein gemeinsames dreijähriges Kind, das zu 40 Prozent von der Mutter und zu 60 Prozent durch den Vater betreut wird. Der Vater bezieht eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 51 Prozent und ist nicht erwerbstätig. Die Mutter erzielt ein Jahreseinkommen von 80 000 Franken, dazu erhält sie Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Der Vater ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Höhe des Unterhaltes gerichtlich festlegen zu lassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3491.08).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung

Die Frau ist sowohl gegenüber ihrem Mann wie auch gegenüber ihrem Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

a) Ermittlung des Einkommens

Einkommen	Vater	Mutter	Kind
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen		80 000	
Hypothetisches Erwerbseinkommen ./ Sozialversicherungsbeträge		10 160	
Rente IV	12 300		4 920
Rente BVG	<u>7 990</u>		800
Familienzulagen			<u>2 760</u>
Total Einkommen	20 290	69 840	8 480

b) Ermittlung des Grundbedarfes¹

Grundbedarf	Vater	Mutter	Kind
Grundbetrag	16 200 ²	16 200 ²	4 800
Mietzins (ungeteilt) ³	19 440	24 240	

¹ Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

² Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

³ Hälfte des effektiv geschuldeten Mietzinses, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

Mietzinsanteil Kind ⁴	-3 888	-4 848	8 736 ⁵
Krankenversicherungsprämie ⁶	5 904	5 904	1 340
Sozialversicherungsbeiträge ⁷	<u>0</u>		
Berufsauslagen		<u>3 200</u>	
Fremdbetreuungskosten ⁸			<u>0</u>
Total Grundbedarf	37 656	44 696	14 876

c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge

Überschuss / Manko	Vater	Mutter	Kind
Total Einkommen	20 290	69 840	8 480
./. Total Grundbedarf	<u>37 656</u>	<u>44 696</u>	<u>14 876</u>
Überschuss / Manko	-17 366	25 144	-6 396

⁴ vgl. Rz 3493.02.

⁵ Das Mietzinsmaximum Rz 3144.04 kommt nicht zur Anwendung.

⁶ Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

⁷ Da die Eltern lediglich getrennt sind und die Ehe weiterhin besteht, muss der Vater keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlen ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#)).

⁸ vgl. Rz 3493.02.

Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind
Barunterhalt		-6 396	6 396
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt	17 366	-17 366	

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Mutter hat ergeben, dass diese den ganzen Unterhalt in der Höhe von 23 762 Franken pro Jahr leisten kann.

Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind
Überschuss nach Unterhalt		1 382	
Verteilung Überschuss nach Köpfen	2	2	1
Anteil Überschuss	553	553	276

Unterhaltsbeiträge nach Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind
Barunterhalt vor Überschussverteilung		-6 396	6 396
Anteil Überschuss		-276	276
Total Barunterhalt		-6 672	6 672
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt vor Überschussverteilung	17 366	-17 366	
Anteil Überschuss	<u>553</u>	<u>-553</u>	
Total Ehegatten- und Betreuungsunterhalt	17 919	-17 919	

In der EL-Berechnung sind ein Ehegatten- und Betreuungsunterhalt von 17 919 Franken als Einnahme des Vaters und ein Barunterhalt von 6 672 Franken als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des Kindes anzurechnen.

12 Berücksichtigung von Kindern in der EL-Berechnung

1/25

12.1 Vergleichsrechnung zur Bestimmung der Kinder, die ausser Rechnung bleiben (Rz. 3124.04 ff.)

1/25

Sachverhalt 1

Eine geschiedene Mutter lebt mit ihrem 13-jährigen Kind in Seon / AG. Sie bezieht eine ganze IV-Rente. Der Mietzins beträgt 1350 Franken pro Monat. Der Vater bezahlt einen Unterhaltsbeitrag (Barunterhalt) von 745 Franken pro Monat; davon sind 300 Franken für die Miete gedacht.

a) EL-Berechnung mit dem Kind

Ausgaben

Betrag für den allg. Lebensbedarf Mutter	20 670
Betrag für den allg. Lebensbedarf Kind	10 815
Mietzins (max. 20 160)	16 200
Krankenversicherungsprämie Mutter	6 100
Krankenversicherungsprämie Kind	1 400
Sozialversicherungsbeiträge Mutter	530
Total Ausgaben	55 715

Einnahmen

IV-Rente Mutter	20 820
BV-Rente Mutter	7 020
IV-Kinderrente	8 328
BV-Kinderrente	1 404
Unterhaltsbeiträge für das Kind	8 940
Total Einnahmen	46 512

jährliche EL

Ausgaben	55 715
./. Einnahmen	46 512
EL pro Jahr	9 203

b) EL-Berechnung ohne das Kind**Ausgaben**

Betrag für den allg. Lebensbedarf Mutter		20 670
Mietzins:		
Mietzins ungeteilt	16 200	
Beitrag des Kindes aus Barunterhalt	-3 600	
Mietzinsanteil Mutter	12 600	
Mietzins anrechenbar (max. 10 080 ¹)		10 080
Krankenversicherungsprämie Mutter		6 100
Sozialversicherungsbeiträge Mutter		530
Total Ausgaben		37 380

Einnahmen

IV-Rente Mutter	20 820
BV-Rente Mutter	7 020
Total Einnahmen	27 840

jährliche EL

Ausgaben	37 380
./. Einnahmen	27 840
EL pro Jahr	9 540

Die jährlichen EL sind ohne Einbezug des Kindes zu berechnen.

¹ Mietzinsmaximum für eine Person in einer Wohngemeinschaft.

Sachverhalt 2

Wie Sachverhalt 1, aber es ist kein Anteil des Unterhaltsbeitrages für die Miete vorgesehen.

a) EL-Berechnung mit dem Kind

Ausgaben

Betrag für den allg. Lebensbedarf Mutter	20 670
Betrag für den allg. Lebensbedarf Kind	10 815
Mietzins (max. 20 160)	16 200
Krankenversicherungsprämie Mutter	6 100
Krankenversicherungsprämie Kind	1 400
Sozialversicherungsbeiträge Mutter	530
Total Ausgaben	55 715

Einnahmen

IV-Rente Mutter	20 820
BV-Rente Mutter	7 020
IV-Kinderrente	8 328
BV-Kinderrente	1 404
Unterhaltsbeiträge für das Kind	8 940
Total Einnahmen	46 512

jährliche EL

Ausgaben	55 715
./. Einnahmen	46 512
EL pro Jahr	9 203

b) EL-Berechnung ohne das Kind**Ausgaben**

Betrag für den allg. Lebensbedarf Mutter		20 670
Mietzins:		
Mietzins ungeteilt	16 200	
Mietzinsanteil Kind (= 20 Prozent des Mietzinses)	-3 240	
Mietzinsanteil Mutter	12 960	
Mietzins anrechenbar (max. 10 080 ²)		10 080
Krankenversicherungsprämie Mutter		6 100
Sozialversicherungsbeiträge Mutter		530
 Total Ausgaben		 37 380

Einnahmen

IV-Rente Mutter		20 820
BV-Rente Mutter		7 020
Total Einnahmen		27 840

jährliche EL

Ausgaben		37 380
./. Einnahmen		27 840
EL pro Jahr		9 540

Die jährlichen EL sind ohne Einbezug des Kindes zu berechnen.

² Mietzinsmaximum für eine Person in einer Wohngemeinschaft.

13 Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

13.3 Ehegatte im Pflegeheim / Ehegattin zu Hause (Rz 3142.01)

Sachverhalt

Der Mann leidet an Alzheimer und lebt im Pflegeheim. Das Heim kostet im Tag 200 Franken (Pension/Betreuung). Die Patientenbeteiligung von Fr. 23.05 pro Tag werden dem Mann in Rechnung gestellt. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Begrenzung der Heimtaxen erlaubt die volle Berücksichtigung der Tagestaxe. Der Kanton hat den Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht. Dem Mann gehört ein Einfamilienhaus mit einem Steuerwert von 400 000 Franken in Romanshorn / TG. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in Höhe von 150 000 Franken, welche zu 2% verzinst werden müssen. Die Frau wohnt im Einfamilienhaus. Der Mietwert nach Rz 3433.02 beträgt 22 900 Franken. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 160 000 Franken, welches mit 0,25% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 425 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Rente in Höhe von monatlich 1 970 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1 585 Franken.

EL-Berechnung

a) Ermittlung der hälftig aufzuteilenden Einnahmen

AHV-Rente Mann	23 640
AHV-Rente Frau	19 020
Zinsertrag	400
Total Einnahmen des Ehepaares	43 060

b) Ermittlung des Vermögensverzehrs

selbstbewohnte Liegenschaft	400 000
./. Freibetrag	300 000
./. Hypothek	150 000

anrechenbarer Wert der Liegenschaft	0	
Sparvermögen	<u>160 000</u>	
Reinvermögen	160 000	
./.. Freibetrag Ehepaar	<u>50 000</u>	
für Verzehr Berechnung massgebendes Vermögen	110 000	
Zuteilung des Vermögens	Mann	Frau
	82 500	27 500
Vermögensverzehr Mann (1/5)	16 500	
Vermögensverzehr Frau (1/10)		2 750

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
Ausgaben		
Heimtaxe (365 x 223.05)	81 413	
Persönliche Auslagen	4 200	
Lebensbedarf	–	20 670
Bruttomiete (Mietwert nach Rz 3433.02 22 900 + NK-Pauschale 3060)		18 300
Krankenversicherungsprämie ¹	5 100	5 100
Hypothekarzins		3 000
Gebäudeunterhalt (1/5 v. Ertrag)		<u>4 580</u>
Total Ausgaben	<u>90 713</u>	<u>51 650</u>

Einnahmen

Hälfte der Einnahmen des Ehepaars	21 530	21 530
Vermögensverzehr	16 500	2 750
Mietwert nach Rz 3433.02		<u>22 900</u>
Total Einnahmen	<u>38 030</u>	<u>47 180</u>

¹ Tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie.

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
jährliche EL		
Ausgaben	90 713	51 650
./. Einnahmen	<u>38 030</u>	<u>47 180</u>
EL pro Jahr ²	52 683	4 470

Auszahlung der EL

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
an die EL-beziehende Person pro Jahr	47 583	0
an den Krankenversicherer pro Jahr	5 100	4 470

² Der kursive Betrag wird auf die Höhe der höchsten Prämienverbilligung (IPV) aufgerundet, die der Kanton für Personen ohne Anspruch auf EL und Sozialhilfe festgelegt hat.

14 **Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte**

1/25

14.1 **Verzicht auf Erwerbseinkommen infolge vorzeitiger
Pensionierung**

1/25

(Rz 3521.05)

Aufgehoben

14.4 Übermässiger Vermögensverbrauch 1/25 (Kap. 3.5.3.3)

Beispiel a

Sachverhalt

Ein kinderloses Ehepaar meldet sich am 16. August 2027 für EL an, weil der Mann aufgrund einer Demenzerkrankung im Alter von 72 Jahren in ein Heim eintreten musste. Der Mann bezieht seit dem 1. Oktober 2020 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 860 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von pro 2 900 Franken pro Monat (Stand 2026). Die Frau bezieht seit dem 1. Mai 2019 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 750 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von 3 200 Franken pro Monat (Stand 2026). Im April 2019 liess sich der Mann einen Teil seines Altersguthabens der beruflichen Vorsorge in der Höhe von 300 000 Franken in Kapitalform auszahlen. Darüber hinaus existiert ein Sparguthaben, das in den letzten 10 Jahren zwischen 50 000 und 70 000 Franken schwankte. Der Rückgang des Vermögens ist vor allem auf hohe Lebenshaltungskosten zurückzuführen, die durch das Ehepaar belegt werden können. Für mehrere Jahre sind zudem Zahnbehandlungskosten dokumentiert. Das Ehepaar hat die Nutzniessung an einem Einfamilienhaus, dessen Heizung im Jahr 2023 für 35 000 Franken ersetzt werden musste.

1. Prüfung des Vermögensverzichts durch Veräusserung

a) Belegte Veräusserungen ohne gleichwertige Gegenleistung

Keine

b) Unbelegte Vermögensveräusserungen

Keine

2. Prüfung des Vermögensverzichts durch übermässigen Verbrauch

a) Bestimmung des zu betrachtenden Zeitraums (Rz 3533.04 ff.)

Beginn:	01. Januar 2021 ¹	(Rz 3533.04)
Ende:	31. Dezember 2026	(Rz 3533.07)

b) Ermittlung des zulässigen Vermögensverbrauchs

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächlich vorhandenes Vermögen per 1. Januar</i>	<i>Zulässiger Verbrauch</i>
2021	311 000	31 100
2022	273 000	27 300
2023	245 000	24 500
2024	212 000	21 200
2025	149 000	14 900
2026	116 000	<u>11 600</u>
2027	76 000	
Total		130 600

c) Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs

Tatsächlicher Vermögensverbrauch	235 000
./. zulässiger Vermögensverbrauch	<u>130 600</u>
übermässiger Vermögensverbrauch	104 400

¹ Übergangsrecht; vgl. Rz 3533.01 und 3533.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum am 1. Januar 2010 (Rz 3533.05 i. V. m. Rz 3533.06).

d) Prüfung der Rechtfertigungsgründe

Lebensunterhalt

Jahr	Tatsächliches Einkommen ²	Pauschalbetrag Lebensunterhalt ³			Differenz (Defizit)
		Betrag allg. Lebensbedarf	Faktor	Zulässiger Betrag	
2021	116 860	19 610	5,3	103 933	<u>0</u>
2022	116 660	19 610	5,3	103 933	<u>0</u>
2023	116 140	20 100	5,3	106 530	<u>0</u>
2024	117 000	20 100	5,3	106 530	<u>0</u>
2025	117 270	20 670	5,3	109 551	<u>0</u>
2026	117 100	20 670	5,3	109 551	<u>0</u>
Total					<u>0</u>

Zwischenbilanz

Übermässiger Vermögensverbrauch	104 400
./. Defizit Lebensunterhalt	0
./. Genugtuungssummen	<u>0</u>
Restbetrag	104 400

² Renteneinkommen und Vermögensertrag, ohne Mietwert der selbstbewohnten Liegenschaft.

³ 5,3 x der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person (vgl. Rz 3533.15 i. V. m. Anhang 3).

Übrige Rechtfertigungsgründe

<i>Jahr</i>	<i>Rechtfertigungsgrund</i>	<i>Betrag</i>
2021	Zahnbehandlungskosten	1 800
2022	–	–
2023	Werterhaltung Liegenschaft	35 000
	Zahnbehandlungskosten	2 500
2024	–	–
2025	–	–
2026	Zahnbehandlungskosten	<u>4 100</u>
Total		43 400

e) Feststellung des Vermögensverzichts

Restbetrag gemäss Zwischenbilanz	104 400
./. Total übrige Rechtfertigungsgründe	<u>43 400</u>
Differenz	61 000

→ Es liegt ein Vermögensverzicht in der aktuellen Höhe von 61 000 Franken vor.

f) Berücksichtigung des Vermögensverzichts in der EL-Berechnung

Übermässiger Vermögensverbrauch pro Jahr

<i>Zwischen dem 01.01.2021 und 31.12. des Jahres</i>	<i>Tatsächlicher Vermögensver- brauch</i>	<i>Zulässiger und ge- rechtfertigter Ver- brauch</i>	<i>Differenz</i>
2021	38 000	32 900	5 100
2022	66 000	60 200	5 800
2023	99 000	122 200	0
2024	162 000	143 400	18 600
2025	195 000	158 300	36 700
2026	235 000	174 000	61 000

→ Die Differenz in Spalte 4 ist ab dem Folgejahr in der EL-Berechnung als Verzichtsvermögen zu berücksichtigen und dann jeweils nach einem Jahr um 10 000 Franken zu vermindern (vgl. Rz 3533.29 und 3531.02).